

stelle, d. h. jede Beendigung dieses Arbeitsrechtsverhältnisses, nicht aber ein Wechsel des Arbeitsplatzes innerhalb des Betriebes, bedarf der Zustimmung des Gerichts. Daraus folgt die Pflicht des Betriebes, das Gericht über jede beabsichtigte Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses des Verurteilten sofort zu unterrichten.

Die **Zustimmung** ist vom Gericht **durch Beschluß** zu erteilen, wenn die Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses auch im Interesse des Verurteilten liegt, beispielsweise seiner Qualifizierung dient oder dem Betrieb eine weitere Beschäftigung nicht mehr zugemutet werden kann. In diesem Falle kann die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz mit dem zustimmenden Beschluß des Gerichts im Rahmen des bestehenden Urteils auf einen anderen Betrieb übertragen werden. Dies ist vor allem dann angebracht, wenn noch eine längere Bewährungszeit besteht und eine systematische erzieherische Einflußnahme durch ein Arbeitskollektiv auf den Verurteilten gesichert werden muß. Gegen den Beschluß, mit dem die Zustimmung zum Arbeitsplatzwechsel erteilt wird, steht dem Staatsanwalt gem. § 359 Abs. 1 die **Beschwerde** zu. Gegen die Ablehnung der Zustimmung hat ebenfalls nur der Staatsanwalt das Beschwerderecht.

§345

Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher

(1) Das Gericht hat unter unmittelbarer Mitwirkung der Schöffen und anderer Bürger die Verwirklichung der dem Jugendlichen auferlegten besonderen Pflichten in dem notwendigen Umfange zu kontrollieren und alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, um die Erfüllung dieser Pflichten durch den Jugendlichen zu gewährleisten.

(2) Das Gericht kann, insbesondere auf Antrag des Kollektivs oder des Bürgen, Jugendhaft bis zu zwei Wochen aussprechen, wenn sich der Verurteilte böswillig den ihm auferlegten Pflichten entzieht.

(3) Über den Ausspruch der Jugendhaft entscheidet das Gericht nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß.¹

1. **Bedeutung:** Gemäß §70 StGB kann das Gericht bei einem Vergehen eines Jugendlichen, unter Berücksichtigung der Schwere des Vergehens und der Persönlichkeit des Jugendlichen, sinnvolle kontrollierbare Verpflichtungen aussprechen, ohne auf eine Strafe zu erkennen. Für die Sicherung der Realisierung dieser Pflichten ist das Gericht und nicht die Jugendhilfe verantwortlich (vgl. §§ 18—22 der 1. DB zur StPO).

2. **Kontrolle:** Hinsichtlich der Kontrolle der Erfüllung dieser Verpflichtungen des Jugendlichen durch das Gericht gilt das im Zusammenhang mit der Kontrolle der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung